

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: Regelungsg § 2; Allgemeines Kriegsfolgengesetz
(AKG) § 3.

Leitsatz:

Rechtlich noch fortbestehende aber im Zusammenhang
mit dem Zusammenbruch des nationalsozialistischen
Staates handlungsunfähig gewordene juristische Per-
sonen des öffentlichen Rechts fallen unter die
Bestimmung des § 3 Abs. 1 Ziffer 3 AKG (hier: Reichs-
fremdenverkehrsverband).

Aktenzeichen: 3 AZR 352/62

Urteil des BAG vom 19. Februar 1963

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

erklärt
: 19. Februar 1963
z. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 19. Februar 1963 durch den Bundesrichter Dr. Simons, die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter Schilgen sowie die Bundesarbeitsrichter Engel und Gröbing für Recht erkannt:

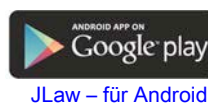
Die Revision der Klägerin gegen das Urteil der 1. Kammer des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 12. Oktober 1960 - 1 Sa 34/60 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der bisherige Revisionskläger, O G R
von H , ist nach Einlegung der Revision
verstorben. Er ist nach dem Erbschein des Notariats I
in Baden-Baden vom 3. Dezember 1962 von seiner Witwe,
der jetzigen Klägerin, als Alleinerbin beerbt worden.
Der Ehemann der Klägerin ist vom 1. April 1936 ab bei
dem beklagten R als Geschäfts-
führer tätig gewesen. Es ist ein schriftlicher Dienst-
vertrag vom 15. Juli 1937 abgeschlossen worden, der mit
Schreiben des Reichsministers der Finanzen vom 20. April 1942
genehmigt worden ist.

Der Ehemann der Klägerin ist bei Kriegsende festge-
nommen, in mehrere Lager gebracht und nach seiner Ent-
nazifizierung entlassen worden. Nach dem Dienstvertrag
hat der Beklagte die Zahlung des Ruhegehalts übernommen,
das sich unter Anrechnung des bereits im Reichsdienst er-
worbenen Ruhegehalts aus der zuletzt bezogenen Vergütung
ergibt. Der Dienstvertrag sollte am 1. April 1947 enden,
sich aber stillschweigend um weitere fünf Jahre verlängern,
sofern er nicht sechs Monate vor Vertragsende von einem
der beiden Vertragsschließenden gekündigt würde.

Mit der Klage verlangte der Ehemann der Klägerin ein
Ruhegehalt von 75 % seiner monatlichen Vergütung von
1.200,- RM = 1125,- DM unter Anrechnung seiner Bezüge als
Major a.D. in Höhe von monatlich 759,79 DM. In der letzten
mündlichen Verhandlung vor dem Arbeitsgericht sind sich
die Parteien darüber einig gewesen, daß der Ehemann der
Klägerin für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1952
ein Ruhegehalt von 7.102,80 DM netto erhalten würde, falls
er sich auf die Pensionsvereinbarung aus dem abgeschlossenen
Dienstvertrag stützen könnte. Er hat danach beantragt,
den Beklagten zur Zahlung von 7.102,80 DM netto
zu verurteilen,

Der Beklagte hat die Abweisung der Klage beantragt.



Er beruft sich auf die Bestimmung des § 3 Abs. 1 Ziffer 3 und Abs. 2 des Allgemeinen Kriegsfolgenrechts (AKG) vom 5. November 1957, in Berlin übernommen durch Gesetz vom 16. Dezember 1957 (GVBl. Seite 1795) und meint, daß die beklagte öffentlich-rechtliche Körperschaft als nicht mehr bestehend im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffer 3 AKG anzusehen sei. Eine Leistung könne dann nach Abs. 2 dieser Bestimmung nicht verlangt werden.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrag entschieden.

Gegen dieses Urteil hat der Beklagte Berufung eingelegt. Er hat noch vorgebracht, daß die Pflegschaft im Jahre 1958 auf Verlangen des Berliner Senators für Finanzen auf Grund des § 10 des Zuständigkeitsgesetzes vom 7. August 1952 (BGBl. I S. 407) angeordnet worden sei. Der Ehemann der Klägerin hat noch beantragt:

Das Verfahren bis zum Erlaß eines Gesetzes nach § 3 AKG auszusetzen,
evtl. festzustellen,
daß der Beklagte verpflichtet ist, die Pensionsansprüche des Klägers zumindest in der geltend gemachten Höhe zu erfüllen.

Das Landesarbeitsgericht hat das Urteil des Arbeitsgerichts dahin geändert, daß die Klage als zurzeit unzulässig abgewiesen wird.

Mit der Revision beantragt die Klägerin,
das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufzuheben und in der Sache entweder nach den Anträgen des bisherigen Klägers in der zweiten Instanz zu entscheiden, oder den Rechtsstreit in die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Hilfsweise beantragt die Klägerin
die Feststellung, daß Ruhegehaltsansprüche des Klägers nach dem ehemaligen R
v aus dem Dienstvertrag vom 15. Juli 1937 entstanden waren.

Der Beklagte beantragt
die Zurückweisung der Revision.



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

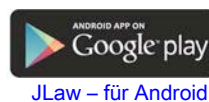
Nach dem Gesetz über den R
vom 26. März 1936 (RGBl. I S. 271) ist der R
eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.
Er unterstand der Aufsicht des Reichsministers für Volks-
aufklärung und Propaganda. An seiner Spitze sollte ein
Präsident stehen, der vom Reichsminister für Volksauf-
klärung und Propaganda ernannt werden sollte. Der Ehemann
der Klägerin ist nicht gesetzlicher Vertreter des Beklagten
gewesen.

Das Berufungsgericht hat dem Aussetzungsantrag zu Recht
nicht stattgegeben, weil das Verfahren nach § 148 ZPO we-
gen bevorstehender Gesetze nicht ausgesetzt werden kann.

Zutreffend hat das Berufungsgericht die Anwendbarkeit
des Regelungsgesetzes verneint. Für den Ehemann der Klägerin
kommt nur das Kapitel I des Regelungsgesetzes in Betracht,
weil der R nach der Feststellung
des Berufungsgerichts zwar rechtlich noch besteht, aber tat-
sächlich seinen Zweck nicht mehr verfolgt. Ansprüche können
von der Klägerin aber nicht geltend gemacht werden, weil der
R nicht in die Anlage A zu § 2
RegelungsG aufgenommen worden ist.

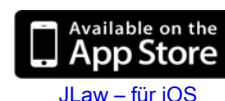
Das Berufungsgericht ist ferner der Ansicht, daß der
beklagte R als "nicht mehr be-
stehender öffentlicher Rechtsträger" im Sinne des § 3 Abs. 1
Ziffer 3 AKG anzusehen ist. Daß zur Wahrnehmung der Ver-
mögensinteressen für den Beklagten ein Pfleger bestellt
worden ist, sei hierfür unerheblich. Die Formulierung
"nicht mehr bestehender öffentlicher Rechtsträger" habe
einen Sinn, der aus dem Zweck des AKG entnommen werden
müsse. In der Zeit zwischen 1933 und 1945 seien zahlreiche
öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und
Stiftungen ins Leben gerufen worden, die aus verschiedenen
Gründen nach der Kapitulation ihre Aufgaben nicht mehr er-
füllen konnten. Zum Teil besäßen diese Körperschaften

Aktiv-Vermögen, aus dem bestehende Ansprüche befriedigt werden könnten, zum Teil hätten die Körperschaften jedoch keinerlei oder doch zumindest nicht ausreichendes Vermögen, um bestehende Ansprüche erfüllen zu können. Das AKG solle offenbar der Liquidation der Kriegsfolgen dienen. Der Gesetzgeber wolle sich jedenfalls mit der Bestimmung des § 3 AKG vorbehalten, ob er ähnlich wie im Konkursverfahren allen Gläubigern der nicht mehr bestehenden öffentlichen Rechtsträger eine gleichmäßige quotenmäßige Befriedigung der bestehenden Ansprüche zubilligen wolle, oder ob er jeden einzelnen Rechtsträger einzeln abwickeln wolle. Nach diesen Erwägungen müsse man annehmen, daß unter "nicht mehr bestehenden öffentlichen Rechtsträgern" diejenigen zu verstehen seien, die eine Tätigkeit entsprechend ihrem ursprünglichen Zweck nicht mehr ausübten, ohne daß es auf ihre weiter bestehende rechtliche Existenz ankomme. Der Beklagte übe unstreitig seinen Zweck, zu dem er errichtet worden sei, nicht mehr aus, nämlich Fremdenwerbung- und Betreuung zu betreiben. Der bestellte Pfleger habe nur die Aufgabe, das vorhandene Vermögen zu verwalten. Es müsse daher § 3 AKG Anwendung finden. Leistungen von der Bundesrepublik oder einem anderen Rechtsträger könnten dann nach Absatz 2 dieser Bestimmung bis zum Inkrafttreten der vorbehaltenen gesetzlichen Regelung nicht verlangt werden. Deshalb sei die Leistungsklage als zur Zeit unzulässig abzuweisen. Dieser Auffassung tritt der Senat bei. Der Ausdruck "nicht mehr bestehende öffentliche Rechtsträger" knüpft an Artikel 135 Abs. 2 GG an. Nach Artikel 135 Abs. 5 GG soll evtl. die Auseinandersetzung und die Rechtsnachfolge durch Bundesgesetz geregelt werden - vgl. hierzu auch Art. 135a GG, eingefügt durch Gesetz vom 22. Oktober 1957 (BGBl. I S. 1745). Unter nicht mehr bestehenden öffentlichen Rechtsträgern im Sinne dieser Regelungen sind nicht nur die infolge des Zusammenbruchs des national-sozialistischen Staates rechtlich aufgelösten oder untergegangenen Rechtsträger zu verstehen. Vielmehr gehören auch dazu die rechtlich noch fortbestehenden aber im Zusammenhang mit dem Zusammenbruch des national-sozialistischen Staates handlungsunfähig gewordenen



juristischen Personen des öffentlichen Rechts (vgl. Ernst-Jung-Kellmerei AKG § 3 Bem. 18a; Féaux de la Croix, AKG, § 3 Anm. 33). Unstreitig übt der Beklagte eine Fremdenwerbung und Betreuung nicht mehr aus. Es muß ohne weiteres angenommen werden, daß dies wegen der engen Verbindung des R mit dem national-sozialistischen Staat eine Folge des Zusammenbruchs gewesen ist.

Das Berufungsgericht hält auch den evtl. gestellten Feststellungsantrag für unzulässig, weil er das gleiche Begehren wie der Leistungsantrag enthalte. Dieses Begehren laufe darauf hinaus, schon jetzt festzustellen, daß ein Anspruch in der geltend gemachten Höhe bestehe, und greife damit der Regelung des vorbehaltenen Gesetzes über die Höhe der Ansprüche vor. Es mag dahingestellt bleiben, ob dieser unter Hinweis auf das Urteil des BGH vom 4. Dezember 1958 (BGHZ 29, 28 = NJW 1959, 387 = BB 1959, 95) vertretenen Rechtsauffassung des Berufungsgerichts zu folgen ist. Der Senat ist der Ansicht, daß dieser Feststellungsantrag des nach § 256 ZPO erforderlichen Feststellungsinteresses entbehrt, ebenso wie der von der Klägerin in der Revisionsinstanz gestellte Hilfsantrag, festzustellen, daß Ruhegehaltsansprüche gegen den ehemaligen R aus dem Dienstvertrag vom 15. Juli 1937 entstanden waren. Es braucht deshalb auch nicht entschieden zu werden, ob der neue Hilfsantrag überhaupt noch in der Revisionsinstanz gestellt werden kann, weil er, wie die Klägerin meint, gegenüber dem früheren Feststellungsantrag ein weniger weitgehendes Verlangen enthalte. Nach der unstreitigen Sachlage hat der Beklagte nicht in Abrede gestellt, daß dem Ehemann der Klägerin nach dem Dienstvertrag ein Ruhegeldanspruch zusteht. Der Beklagte ist mit dem Ehemann der Klägerin auch über die Höhe eines Ruhegehaltes einig gewesen. Dann ist aber kein Interesse der Klägerin daran zu erkennen, daß der Anspruch auf ein Ruhegeld durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt werde. Daß einem Leistungsverlangen allein die Bestimmung des § 3 Abs. 2 AKG entgegensteht, kann ein



solches Interesse nicht begründen. Auch mit einer etwa drohenden Verjährung läßt sich das Feststellungsinteresse nicht begründen, denn durch die gesetzliche Regelung des Leistungsstops ist die Verjährung zumindest nach der Vorschrift des § 202 Abs. 1 BGB gehemmt.

Danach ist im angefochtenen Urteil zu Recht die Klage als zur Zeit unzulässig abgewiesen worden.

gez. Dr. Simons Hilger Schilgen
R. Engel Gröbing

